

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 2. Dezember 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.07.2012

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-30/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.4-3359**

**Geltungsdauer**

vom: **30. Juni 2012**

bis: **30. Juni 2017**

**Antragsteller:**

**Joseph Raab GmbH & Cie KG**

Gladbacher Feld 5

56566 Neuwied

**Zulassungsgegenstand:**

**Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen,  
Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359 vom 2. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet  
werden.

DIBt

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Bauelemente entsprechen den Anlagen 1 bis 11 des Bescheids vom 2. Dezember 2011 und der Anlage 1 dieses Bescheids und bestehen jeweils aus

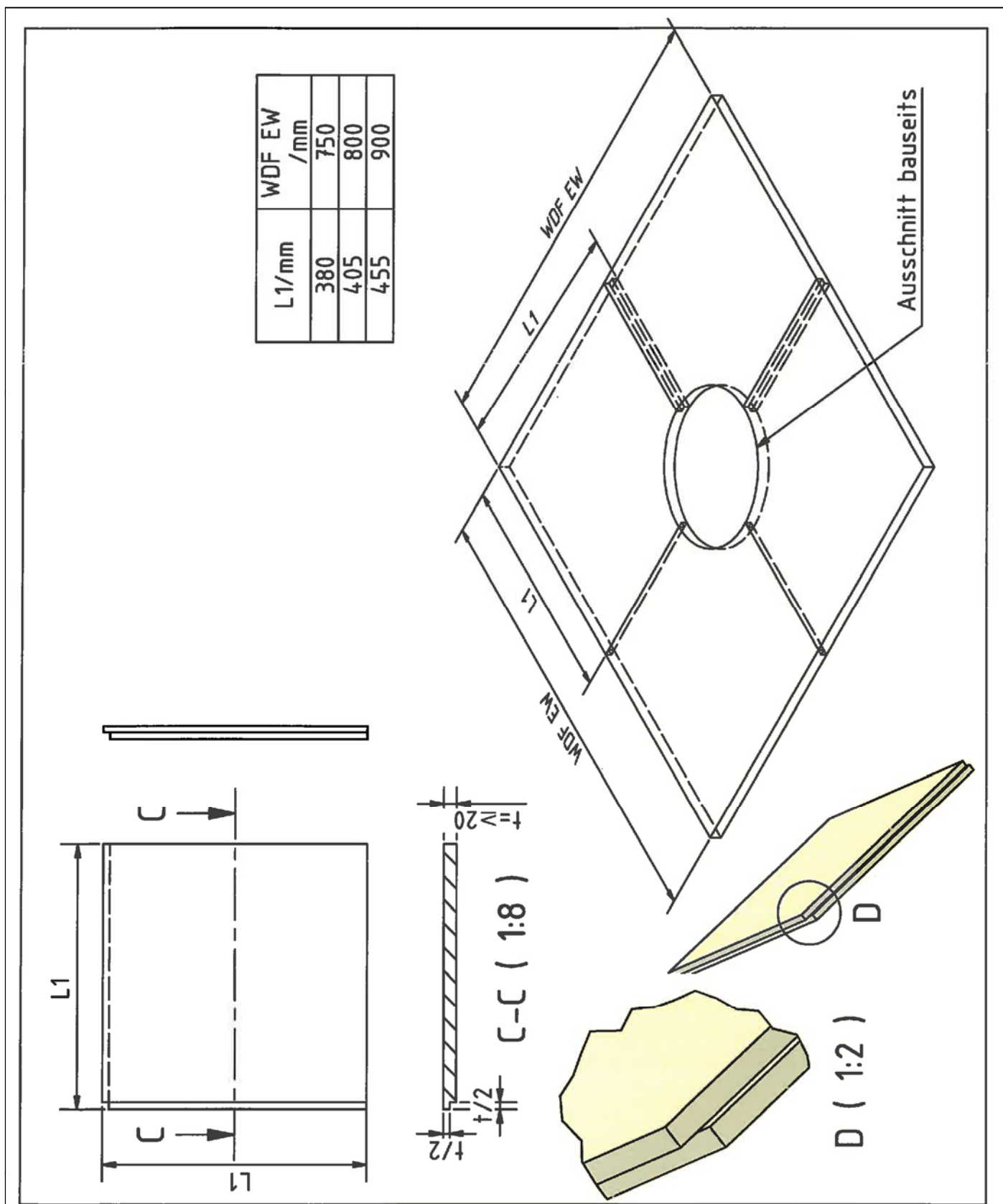
- a) einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm,
- b) mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von bis zu 12 x 40 mm und 1 x 20 mm, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,
- c) innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 12 mm und einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung  
sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen
- d) zusätzlichen das Abgasanlagenrohr umhüllenden, 30 mm dicken, nichtbrennbaren Mineralfaserdämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK und
- e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von mindestens 20 mm. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm. Die Anschlussplatte kann auch vierteilig ausgeführt werden. Die einzelnen Teile werden dann vor Ort zusammengesetzt und an den Fugen mit einem Spezialkleber verklebt.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen."

2. Die Anlagen des Bescheids vom 2. Dezember 2011 werden um die Anlage 12 dieses Bescheids ergänzt.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Wanddurchführung  
 Bauteilzeichnung Anschlussplatte EW 4-teilig

Anlage 12